

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 6. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2025)

zum Thema:

Abfallwirtschaft, Inklusion und alternde Gesellschaft

und **Antwort** vom 24. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24119
vom 06.10.2025
über
Abfallwirtschaft, Inklusion und alternde Gesellschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigung (BSR) Anstalt öffentlichen Rechts um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Trifft es zu, dass § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftsatzung die Anforderungen an einen Behälterstandplatz definiert? Welche konkreten „Vorgaben des Arbeitsschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung“ verbieten es den Mitarbeitern der BSR AöR, Abfallbehälter von an Privatwegen gelegenen Häusern abzuholen, wie die BSR Bürgern schreiben lässt?

Zu 1.: Die BSR teilt mit, dass § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftsatzung die Anforderungen an einen Behälterstandplatz definiert. Grundlage für die Regelung in der Abfallwirtschaftsatzung ist die „DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft: Teil I Abfallsammlung“ (Branchenregel). Gefährdungsbeurteilungen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung, zu deren Einhaltung die BSR nach dem SGB VII (Sozialgesetzbuch) verpflichtet ist. Einschlägig ist hier neben der Branchenregel zudem die „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung)“. Sowohl

Privatstraßen als auch Privatwege müssen den Anforderungen der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen. Bei Privatstraßen muss zudem eine Befahrbarkeitsgenehmigung aller Eigentümer vorliegen.

2. Handelt es sich bei der Bereitstellungsanordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftsordnung um einen Verwaltungsakt? Falls ja, wie viele dieser Verwaltungsakte sind seit 2016 jährlich erlassen worden? In wie vielen Fällen ist Widerspruch erhoben worden? Wie werden diese Verwaltungsakte zugestellt?

Zu 2.: Die BSR teilt mit, dass gemäß Berliner-Betriebe Gesetz eine Bereitstellungsanordnung seit dem Jahr 2021 für die BSR einen Verwaltungsakt darstellt. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg. Von 2023 bis Juli 2025 wurden ca. 200 Bereitstellungsanordnungen zugestellt, für die Vorjahre liegen keine statistischen Daten vor. Im Durchschnitt werden pro Jahr ca. 30 Widersprüche im Bereich der Müllabfuhr verzeichnet.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die BSR die transportgebührenpflichtige Leistungserbringung nach § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung verweigern, wenn der Transportweg nicht mehr als 150 Meter beträgt und weniger als 30 Stufen umfasst? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwar § 25 Abs. 9, aber nicht Abs. 1 ein Leistungsverweigerungsrecht vorsehen.

Zu 3.: Die Leistungserbringung kann abgelehnt werden, wenn die Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege (gemäß § 9 Abfallwirtschaftssatzung) nicht erfüllt werden und insbesondere, wenn keine Standplatzbestätigung (gemäß § 8 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung) vorliegt.

4. Sind Privatstraßen und -wege in Gemeinschaftseigentum, etwa bei geschlossenen Wohnanlagen, für die Zwecke der Abfallwirtschaftssatzung bei der Bemessung der Länge von Transportwegen mitzuzählen?

Zu 4.: Ja, Privatstraßen und -wege werden bei der Ermittlung der Transportlänge berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Befahrbarkeitsgenehmigung aller Eigentümer.

5. Die BSR teilt auf Ihrer Webseite mit, die zusätzliche Leistung nach § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung nur für Objekte zu erbringen, bei denen diese Abholung schon vor 2019 erfolgt sei. Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Zu 5.: Die BSR teilt mit, dass § 8 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung die Grundlage darstellt. Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung werden Behälter nur von den bestätigten Ladestellen (nach erteilter Ladestellen- und Standplatzbestätigung) abgeholt. Voraussetzung für eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung ist dabei ein ebenerdiger maximaler Transportweg von 15 m zwischen dem Behälterstandplatz und dem Rand des Bereichs des privaten oder öffentlichen Straßenlandes, der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR gefahrlos erreichbar ist. Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können die BSR einen abweichenden Behälterstandplatz (Transportweg über 15 m) festlegen. In diesem Fall werden Transportgebühren erhoben (§ 25 Abs. 1). Für Ladestellen, die vor dem 1. Januar 2019 eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung der

BSR erhalten haben (Bestandsladestellen), erbringen die BSR weiter gebührenpflichtige Transportleistungen nach § 25 Abs. 1.

6. Findet im Falle einer Leistungsverweigerung der BSR in o.g. Fällen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit statt? Falls ja, durch wen? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.: Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Einhaltung der satzungsrechtlichen Maßgaben erfolgt entsprechend der vorbeschriebenen Regelungen durch Fachpersonal der BSR.

7. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage kann die BSR im Falle einer solchen Leistungsverweigerung verlangen, dass Abfallbehälter außerhalb eines Privatgrundstücks, also auf öffentlichem Straßenland zur Entleerung bereitgestellt werden? Wie wird sichergestellt, dass dies nicht zur Einschränkung der Nutzbarkeit des Gehweges, Radweges oder der Gefährdung des Straßenverkehrs führt?

Zu 7.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Behälter sollen am Tag der Entleerung für einen kurzen Zeitraum im öffentlichen Straßenland bereitstehen und stellen keine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

8. Ist nach Auffassung des Senats die BSR AöR durch die Verfassung von Berlin, insbesondere Abschnitt II gebunden?

Falls ja, wie stellen Senat und BSR AöR vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft und dem Ziel der Inklusion konkret sicher, dass alte, chronisch kranke oder behinderte Bürger weiterhin selbstbestimmt in ihren Häusern leben können, wenn die BSR AöR die Abholung von Abfallbehältern am Haus „aus Gründen des Arbeitsschutzes“ verweigert, die Bürger diese Behälter selbst transportieren sollen, dies aber nicht können?

Falls nein, wie anders stellt der Senat zukünftig sicher, dass die BSR AöR als staatlicher Monopolist für Privathaushalte diese Anforderungen erfüllt?

Zu 8.: Für die BSR gilt in ihrem Verwaltungshandeln der verfassungsrechtliche Rahmen. Die Bereitstellung von Behältern an den für Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straßen entspricht insbesondere in Gebieten mit prägender Einfamilienhausbebauung der deutschlandweit üblichen Entsorgungspraxis. Darüber hinaus bietet die BSR gemäß § 7 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung auch die Nutzung einer Nachbarschaftstonne an. Überdies steht es Bürgerinnen und Bürgern frei, für bestimmte Leistungen der Haushaltsführung einen gewerblichen Anbieter zu beauftragen, der die Bereitstellung übernimmt.

9. Wie stellt der Senat - analog zur vorbezeichneten Situation bei der BSR - sicher, dass auch die Alba Berlin GmbH (gebührenpflichtige) Lösungen anbietet, die ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause für alle Berliner Bürger sicherstellen?

Zu 9.: Die Alba Berlin GmbH erfasst im Auftrag der privatwirtschaftlichen Betreiber des dualen Systems über die Wertstofftonne Verpackungsabfall aus Kunststoff, Metall und Verbunden sowie stoffgleiche Nichtverpackungen. Die Beauftragung durch die Systembetreiber erfolgt in eigener Verantwortung, die Sammlung und Verwertung des Verpackungsabfalls gem. Verpackungsgesetz zu organisieren. So sind die Systembetreiber

verpflichtet, die vom Restabfall getrennte Sammlung aller restentleerten Verpackungen für den privaten Endverbraucher entweder durch ein Hol- oder Bringsystem oder durch eine Kombination beider Varianten unentgeltlich sicherzustellen. Unter den Vorgaben des Verpackungsgesetzes hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt mit den Systembetreibern einen Full Service abgestimmt. Dabei entspricht der Bereitstellungsort der Behälter zur Leerung gleich deren Standort. Dies betrifft jedoch nicht die Behälter an den Ein- und Zweifamilienhäusern. In Gebieten mit prägender Ein- und Zweifamilienhausbebauung sind in Anlehnung an die Entsorgungsstruktur für die Restabfall- und Bioabfallbehälter die Wertstofftonnen am Entleerungstag direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitzustellen, die für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist. Dies entspricht der bundesweiten Entsorgungspraxis der Systeme. Eine entgeltpflichtige Serviceleistung darüber hinaus durch die Alba Berlin GmbH wird im Einklang mit den Vorgaben des Verpackungsgesetzes nicht gesehen.

Da der Senat diesbezüglich keine Beauftragungsermächtigung hat und auch ansonsten in der Sammlung durch Alba keine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung besteht, kann weder eine Serviceleistung beauftragt noch eine Gebühr erhoben werden.

Berlin, den 24. Oktober 2025

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe